|  |  |
| --- | --- |
| Vorlage für ***Lager*** von Kirchgemeinden mit Kindern und JugendlichenSchutzkonzept COVID19 für Lager |  |
| Version: 08.04.2021 |  |

## Ausgangslage

Am 24.02.2021 hat der Bundesrat weitere Lockerungsmassnahmen beschlossen. **Ab 1. März 2021 sind Lager mit Übernachtungen wieder möglich.**

Dieses Schutzkonzept basiert auf den „Rahmenbedingungen für Kultur- Freizeit und Sportlager“, welche vom Bundesamt für Sport (BASPO) in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Gesundheit (BAG), dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) und dem Bundesamt für Kultur (BAK) erstellt wurden sowie auf den „Neuen Rahmenvorgaben für den Sport“ des BASPO.

1. Für 20Jährige (ab Jahrgang 2001) und jüngere gibt es keine zahlenmässige Beschränkung.
2. Es dürfen so viele Begleitpersonen, auch mit Jg. 2000 und älter an Lagern teilnehmen, wie für die Betreuung und Begleitung der Kinder und Jugendlichen notwendig sind.
3. Es gibt keine Einschränkung durch eine Flächenregel, ausser das Schutzkonzept des Lagerhauses sieht das vor. Die maximale Personenzahl soll durch Eigenverantwortung und gesunden Menschenverstand festgelegt werden. Wichtige Faktoren sind dabei: Grösse der Räume, Möglichkeiten die Hygiene- und Schutzmassnahmen zu gewährleisten, Art der Aktivität, Präsenz von Fachpersonen sowie der Schutz der Mitarbeitenden.
4. Es muss für jedes Lager ein **Schutzkonzept** erarbeitet und umgesetzt werden.
5. Testen: Es wird empfohlen, alle Teilnehmenden im Vorfeld eines Lagers zu testen. Bei einem positiven Testergebnis darf die Person und deren engeren Kontakte nicht am Lager teilnehmen.
6. Es ist eine **verantwortliche Person** zu definieren, die für die Einhaltung des Schutzkonzeptes zuständig ist. Diese sorgt für die Kommunikation und die Umsetzung des Schutzkonzeptes innerhalb des Lagers. Für jede Aktivität muss eine Person definiert werden, die für die Einhaltung des Schutzkonzeptes zuständig ist.
7. Es muss eine **Anwesenheitsliste** geführt werden (Vorname, Name, Telefonnummer)
8. Bei Lagern ausserhalb des Kantons Thurgau kommen sind die Schutzmassnahmen beider Kantone einzuhalten.

### Sinn und Zweck

Sinn und Zweck dieses Schutzkonzeptes ist es, die Teilnehmenden und die Leiterinnen und Leiter der [Gruppenname einfügen] sowie ihre Angehörigen vor einer Ansteckung zu schützen und die weitere Ausbreitung des Coronavirus zu vermeiden.

## Auftrag an die Kirchgemeinden

Diese Vorlage ist durch die einzelnen Gruppen hinsichtlich der lokalen Gegebenheiten zu ergänzen bzw. zu konkretisieren.

Es ist eine **verantwortliche Person** zu definieren, die für die **Einhaltung des Schutzkonzeptes** zuständig ist.

Das Schutzkonzept ist mit der **Kirchenvorsteherschaft** abzusprechen. Diese sorgt dafür, dass die entsprechenden Massnahmen umgesetzt und eingehalten werden.

# Schutzkonzept für Lager der [Gruppenname einfügen]

Erstellt am [Datum einfügen]

Aktualisiert am: [Datum einfügen]

Mit der Kirchenvorsteherschaft abgesprochen am: [Datum einfügen]

Im Leitungsteam besprochen am: [Datum einfügen]

Wichtige Informationen an die Eltern/Erziehungsberechtigten gesandt: [Datum einfügen]

## Verantwortliche Person

[Vorname, Name, Email einfügen]

### Krankheitssymptome

Teilnehmende und Leiterinnen und Leiter mit COVID19-Symptomen dürfen nicht am Lager teilnehmen. Gleiches gilt für Teilnehmende und Leitungspersonen, wenn im gleichen Haushalt lebenden Personen die entsprechenden Krankheitssymptome aufweisen bzw. unter Verdacht einer Ansteckung stehen.

**Risikogruppe**

Die Verantwortung bezüglich Teilnahme liegt bei den Eltern. Eltern von Kindern mit Vorerkrankung entscheiden in Absprache mit Ärztin/Arzt ob und wie die gefährdete Person teilnehmen kann. Dies gilt ebenfalls für gefährdete Leitungspersonen.

**Verdachts- und Krankheitsfall im Lager**

Werden während dem Lager bei einer teilnehmenden Person, einer Leitungs- oder Begleitperson (z.B. Küche) Krankheitssymptome festgestellt, werden folgende Massnahmen getroffen:

• Die Person mit Symptomen muss eine Hygienemaske tragen und isoliert werden.

• Sie muss rasch von einem Arzt/einer Ärztin untersucht und getestet werden.

• Bis das Testergebnis vorliegt, muss die Person eine Hygienemaske tragen und isoliert werden. Das heisst, sie schläft alleine in einem Zelt oder Zimmer und hält jederzeit mindestens 1,5m Abstand zu anderen Personen.

• In einem Verdachtsfall wird die zuständige Person der Kirchenvorsteherschaft informiert. Diese unterstützt die Lagerleitung bei der allfälligen Elternkommunikation und beim Planen des weiteren Vorgehens.

• Bei einem positiven Testergebnis entscheidet der Kantonsarzt/Kantonsärztin, welche Kontaktpersonen einer infizierten Person unter Quarantäne gesetzt werden müssen.

• Die Lagerleitung orientiert nach einem positiven Testergebnis umgehend alle Eltern über die Situation.

### Hygienemassnahmen und Distanzregeln

* Die Distanzregeln von 1.5m wird grundsätzlich eingehalten, wo im Zusammenhang mit jungen Kindern pädagogisch nicht sinnvoll und umsetzbar, kann darauf punktuell verzichtet werden.
* Die Anwesenden haben zu jeder Zeit die Möglichkeit, die Hände mit einer hautverträglichen Flüssigseife zu waschen. Das ist auch Outdoor zu gewährleisten.
* Für die Teilnehmenden und Leiter/innen ab 12 Jahre gilt die Maskenpflicht in Innenräumen. Im Aussenbereich gilt die Maskenpflicht nur, wenn der Abstand nicht eingehalten werden kann.
* Bei sportlichen Aktivitäten im Freien sind Kinder und Jugendliche bis Jahrgang 2001 von der Maskenpflicht befreit.
* Körperkontakt in Spiel und Sport ist für Kinder u. Jugendliche bis max. 20 Jahren (Jahrgang 2001) erlaubt
* Singen mit Personen bis 20 Jahre ist wieder erlaubt, jedoch nicht für über 20Jährige.
* Tanzen und Feste sind nach wie vor nicht erlaubt.
* Benutztes Material wird nach dem Anlass gründlich gereinigt.
* Bei Benützung und Reinigung von Räumlichkeiten ist das Schutzkonzept des Lagerhauses zu beachten.

• Die Aufenthalts- und Schlafräume sind regelmässig zu lüften

**a) An- und Abreise zum Lagerort**

Die Nutzung individueller Verkehrsmittel (Fahrrad, Privattransport, Anreise zu Fuss usw.) ist zu bevorzugen.

Bei Reisen mit dem öffentlichen Verkehr ÖV sind die Vorgaben für Gruppenreisen im ÖV einzuhalten.

**b) Essen und Übernachtung**

Für Esstische, Schlafräume und Zelte, welche nur mit Kindern und Jugendlichen (bis Jg. 2001) belegt sind, gelten keine Einschränkungen. Es ist jedoch auf einen möglichst grossen Abstand zwischen den Betten zu achten.

In den Schlafräumen gilt keine Maskenpflicht. Diese dürfen jedoch nur von Personen betreten werden, die ihr Bett in diesem Raum haben. Ansonsten gilt Maskenpflicht.

Beim Essen und der Übernachtung wird der Abstand zwischen Personen über 20 Jahren eingehalten. Konkret heisst dies:

* Für Personen über 20 Jahre werden separate Liegestellen im Zelt und im Haus eingeplant. Fehlende Schlafplätze im Haus können durch Zelte kompensiert werden.
* Können die Abstandsregeln nicht eingehalten werden, schlafen und essen Personen über 20 Jahre in beständigen Kleingruppen.
* Beim Essen und Schlafen werden die allfälligen Vorgaben der Vermieter beachtet.
1. **Einhaltung der Hygieneregeln**

Es werden Regeln zur Hygiene und Reinigung der Räume aufgestellt und im Leitungsteam sowie an die Kinder/Jugendlichen kommuniziert.

**a) Gründlich Hände waschen – vor und nach der Aktivität**

Vor und nach jeder Aktivität waschen sich alle die Hände. Es besteht auch während der Aktivität jederzeit die Möglichkeit, die Hände mit Wasser und Seife zu waschen. Dies gilt für In- und Outdooraktivitäten.

**b) Hygienematerial**

Neben Wasser und Seife sind Desinfektionsmittel und Schutzmasken in der Lagerapotheke vorrätig.

**c) Toiletten**

Bei der Nutzung der Toiletten besteht die Möglichkeit zum Händewaschen vor und nach dem Toilettengang. Dies gilt auch für Outdooraktivitäten, wo Wasserkanister und biologisch abbaubare Seife zur Händehygiene zur Verfügung stehen.

**d) Reinigung**

Die Toiletten, Nasszellen und die Küche werden täglich gründlich gereinigt. Dabei werden häufig berührte Punkte wie Tische, Ablageflächen, Türgriffe, Griffe Wasserhahn, Lichtschalter entsprechend der Nutzung regelmässig gereinigt oder desinfiziert. Räume werden regelmässig gelüftet (mindestens viermal pro Tag 10 Minuten).

**e) Verpflegung/Lagerküche**

In der Lagerküche ist besonders auf Hygiene zu achten. Die Küche ist kein öffentlicher Raum und sie wird nur für das Kochen oder Abwaschen genutzt. Es ist darauf zu achten, dass weder Essen vom selben Teller noch (gebrauchtes) Besteck oder Gläser geteilt werden. Aus diesem Grund wird bei der Essensausgabe auf Selbstbedienung verzichtet. Beim Einkaufen sind die Hygienemassnahmen einzuhalten und die Abstandsregeln zu beachten. Die Mitglieder des Kochteams halten während der Tätigkeiten in der Küche die Abstandsregeln ein und tragen Schutzmasken. Die Küche wird nur von einem Küchenteam von max. 5 Personen benutzt. Das Küchenteam bleibt während dem ganzen Lager unverändert.

**f) Vorgaben des Lagerhauses einhalten**

Gruppenhäuser haben eigene Schutzkonzepte. Diese werden vor Lagerbeginn ebenfalls geprüft und die Vorgaben eingehalten.

1. **Kontaktdaten und maximale Teilnehmendenzahl**

Um im Falle einer Infektion die Infektionskette nachverfolgen zu können, wird eine Liste der anwesenden Teilnehmenden und Leitungspersonen inkl. Begleitpersonen und Küche geführt. Auf Verlangen der kantonalen Gesundheitsbehörde muss diese Liste vorgewiesen werden können. Die Liste muss 14 Tage aufbewahrt werden.

1. **Beständige Gruppe**

Ein Lager besteht grundsätzlich aus einer gleichbleibenden Gruppe. Untergruppen erleichtern bei einer Corona-Infektion die Nachverfolgung von Ansteckungen und verringern die Anzahl der möglichen Quarantänefälle.

**a) Beständige Untergruppen in Grosslagern**

Bei einem Grosslager (ab 100 Personen) werden zu Beginn des Lagers Untergruppen definiert, welche während der gesamten Lagerdauer Aktivitäten und Mahlzeiten gemeinsam durchführen und sich nicht mit anderen Untergruppen mischen (z.B. Zimmer/Zelt, Esssaal).

**b) Besuche an öffentlichen Orten**

Das Lagerprogramm findet mehrheitlich auf dem Lagergelände und in der Natur statt. Bei Aktivitäten im öffentlichen Raum ist darauf zu achten, dass der Abstand zu anderen Personengruppen gewährleistet ist. Von Aktivitäten in stark frequentierten öffentlichen Orten ist nach Möglichkeit abzusehen. Zudem ist während dem Lager auf den öffentlichen Verkehr ÖV nach Möglichkeit zu verzichten.

Bei zufälliger Begegnung zweier Gruppen sind die Abstandsregeln zu wahren und das Verweilen an derselben Örtlichkeit zu vermeiden.

**c) Besuche im Lager**

Es finden keine Besuchstage statt und weitere externe Besuche werden möglichst minimiert. Ein Besuch einer Begleitperson wie der zuständigen Person aus der Kirchenvorsteherschaft ist unter der Einhaltung der Hygienemassnahmen und Abstandregeln möglich. Besuche werden auf einer Präsenzliste erfasst.

1. **Weitere Massnahmen**

Welche weiteren Massnahmen sind zu ergreifen? Wer ist dafür zuständig? Wer ist zu informieren?

* [Weitere Massnahme einfügen]
* [Weitere Massnahme einfügen]

* [Weitere Massnahme einfügen]

08.04.2021